Entnommen aus dem Personalportal der FHH Stand 11/2015

Auch Sie werden mal krank - Hinweise zum Thema Arbeitsunfähigkeit (AU) finden Sie in diesem Artikel.

Was habe ich wann zu melden?

- melden Sie sich unverzüglich telefonisch bei Ihrer Dienststelle
- am ersten Krankheitstag bis 10.00 Uhr vormittags (abhängig von der jeweiligen Dienststelle) unterrichten Sie Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten und teilen mit, ob die AU durch einen Unfall verursacht wurde.

Sie sind länger als drei Kalendertage krank:

Bei der Frist von drei Kalendertagen zählen gesetzliche Feiertage mit, die auf einen Arbeitstag fallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie am Tage vor beziehungsweise nach einem arbeitsfreien Wochenende oder einem sonstigen dienstfreien Tag arbeitsunfähig sind.

In diesem Fall benötigen Sie eine ärztliche Bescheinigung (Attest) über die voraussichtliche Krankheitsdauer. Die Bescheinigung muss Ihrer Dienststelle am vierten Krankheitstag vorliegen. Dabei reicht eine Bescheinigung eines Heilpraktikers nicht aus.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, haben Sie Ihrer Dienststelle unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Melden Sie sich in einem solchen Fall wieder unverzüglich telefonisch bei Ihrer Dienststelle. Dies muss spätestens am Tag des erwarteten Dienstantritts bis zur von Ihrer Dienststelle festgelegten Uhrzeit geschehen. Auch wenn Sie wegen längerer Arbeitsunfähigkeit keine Entgeltfortzahlung beziehungsweise keinen Krankengeldzuschuss mehr erhalten, bleibt die Pflicht weiterhin bestehen, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit mittels Attest nachzuweisen.

Beispiele für "drei Kalendertage"

Beispiel 1:

In Ihrer Dienststelle gilt die Fünftagewoche (Montag bis Freitag). Sie sind ab Montag arbeitsunfähig.

In diesem Fall haben Sie zunächst am Montag bis 10.00 Uhr vormittags Ihrer Dienststelle Ihre AU mitzuteilen. Bitte geben Sie die voraussichtliche Dauer telefonisch an. Sind Sie am Donnerstag weiterhin arbeitsunfähig erkrankt, müssen Sie spätestens an diesem Tage ein ärztliches Attest über ihre AU vorlegen, in der die voraussichtliche Krankheitsdauer vermerkt ist.

Beispiel 2:

In Ihrer Dienststelle gilt die Fünftagewoche (Montag bis Freitag). Sie sind vom Mittwoch an über das Wochenende hinaus arbeitsunfähig erkrankt.

In diesem Fall haben Sie zunächst am Mittwoch bis 10.00 Uhr vormittags Ihrer Dienststelle Ihre AU mitzuteilen. Bitte geben Sie die voraussichtliche Dauer telefonisch an. Sind Sie am Montag weiterhin arbeitsunfähig erkrankt, müssen Sie spätestens an diesem Tage ein ärztliches Attest über ihre AU vorlegen, in der die voraussichtliche Krankheitsdauer vermerkt ist.

Der Montag ist der erste „allgemeine Arbeitstag der Dienststelle“, der dem dritten Kalendertag der AU folgt. **Es genügt in diesem Falle nicht, wenn Ihr Arzt oder Ihre Ärztin die AU erst ab diesem Tag bescheinigt. Die Nachweispflicht beginnt bereits am Samstag (vierter Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit). Praktisch bedeutet dies, dass Sie bereits am Freitag einen Arzt aufsuchen sollten, um die Nachweispflicht zu erfüllen.**